

## **Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 17.03.2025 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Dezember 2023 als Satzung beschlossen:

### **§ 1 (Änderungen)**

§ 3 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher) erhält nachfolgende Fassung:

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt, soweit keine andere gesetzliche Regelung anzuwenden ist, für die Ortsvorsteher der Ortschaften

Aichen-Gutenberg	80 v.H.
Breitenfeld	80 v.H.
Detzeln	80 v.H.
Eschbach	80 v.H.
Gaiß-Waldkirch	62 v.H.
Gurtweil	80 v.H.
Indlekofen	80 v.H.
Krenkingen	80 v.H.
Oberalpfen	80 v.H.
Schmitzingen	80 v.H.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

### **§ 2 (Inkrafttreten)**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, 17.03.2025

**Der Gemeinderat**

**Martin Gruner  
Oberbürgermeister**